

22. Juni 2017

BGH-Urteil: Administrationsgebühr neben allgemeiner Verwaltungsgebühr bei Sondervermögen

<http://docs.bepartners.pro/2016-09-22-bgh-III-zr-164-15.pdf>

In dem Urteil nimmt der Bundesgerichtshof Stellung, ob die Verwaltungsgesellschaft eines Publikums-Sondervermögens auf Grundlage ihrer Vertragsbedingungen neben einer jährlichen Vergütung für die Verwaltung auch eine jährliche Administrationsgebühr in Höhe von 0,5 Prozent des Wertes des Sondervermögens beanspruchen kann. Mit der Pauschale werden die Kosten abgedeckt für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, die Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge.

Dabei klärt der Bundesgerichtshof auch, ob die Vertragsbedingungen der Inhaltskontrolle nach § 307 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch unterliegen.

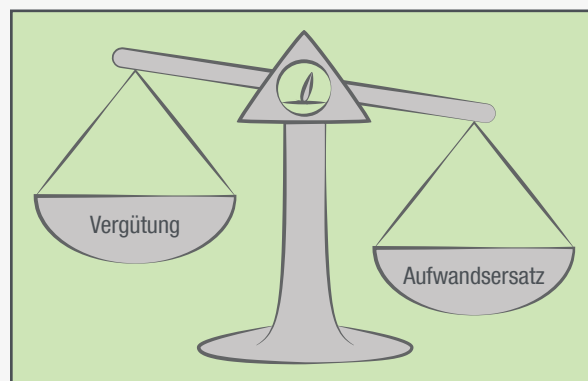
Zulässigkeit der Inhaltskontrolle

Der Bundesgerichtshof bejaht die Kontrollfähigkeit der Regelung zur Administrationsgebühr gemäß § 307 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei der Regelung zur Administrationsgebühr handelt es sich nicht um eine lediglich preisbestimmende Klausel, die der Inhaltskontrolle entzogen ist. Die streitgegenständliche Regelung über die Administrationsgebühr ist der Sache nach eine – von einer Preisabrede zu unterscheidende – Kostenpauschale. Denn sie dient im Wesentlichen nicht der Vergütung der Beklagten, sondern dem Ausgleich von Drittvergütungen und Aufwendungen, die von der Beklagten im Hinblick auf das Sondervermögen veranlagt werden.

Inhaltskontrolle am gesetzlichen Leitbild des Vergütungsanspruchs oder des Aufwandsersatzes

Der Verwaltungsgesellschaft können in Anerkennung durch das Investmentrecht Ansprüche aus zwei unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen zustehen: (1) Vergütungsanspruch gemäß §§ 675, 611 Bürgerliches Gesetzbuch und (2) Aufwandsersatzanspruch gemäß §§ 675, 670 Bürgerliches Gesetzbuch.

In den Vorinstanzen (LG Frankfurt a. M., Urteil vom 28. Februar 2013 – 2-24 O 164/12; OLG Frankfurt a. M. Urteil vom 22. Juli 2015 – 1 U 182/13) gehen die Urteile unseres Erachtens davon aus, dass es sich bei dem Anspruch auf eine Administrationsgebühr um einen Anspruch auf Vergütung in Form einer Preisabrede handelt und messen deswegen die Unangemessenheit bei der Inhaltskontrolle an dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des Vergütungsanspruchs im Gegenzug für die Leistung der Verwaltung des Sondervermögens (in Anlehnung an die zu Bankentgelten entwickelte Rechtsprechung). So heißt es beim Landgericht Frankfurt, die Verwaltungsgesellschaft verlange „mit der Administrationsgebühr ein Entgelt für Leistungen, die sie zu erbringen hat, ohne dass dafür eine besondere Vergütung geschuldet wird und nicht für eine zusätzlich angebotene Sonderleistung.“ Es handele sich hierbei um eine Preisnebenabrede, die einer Inhaltskontrolle unterliege. Diese Preisnebenabrede sei unangemessen und damit unzulässig, weil der geforderten Gebühr keine echte Gegenleistung gegenüberstehe. Die damit verbundenen Aufwendungen dürften nicht gesondert berechnet werden, sondern könnten nur in die Kalkulation der verlangten Vergütung einfließen. Entsprechend der Rechtsprechung zu Bankentgelten sind solche Klauseln unangemessen, mit denen sich der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Tätigkeiten vergüten lässt, welche der Verwender eigentlich nur aufgrund einer eigenen Verpflichtung oder im eigenen Interesse erbringt.





Das Oberlandesgericht Frankfurt sieht in der Klausel ebenfalls eine Preisabrede, aber nicht in Form einer der Inhaltskontrolle unterliegenden Preisnebenabrede, sondern in Form einer der Inhaltskontrolle nicht unterliegenden Preishauptabrede: „Die Beklagte hat sich für diese Leistungen indessen kein gesondertes Entgelt versprechen lassen, ihren Aufwand hierfür nicht zusätzlich auf den Kunden abgewälzt. Vielmehr hat sie sich für die Verwaltung des Sondervermögens eine pauschale Vergütung in Höhe von 1,9 % des Vermögenswertes ausbedungen - 1,4 % Verwaltungsvergütung + 0,5 % Administrationsgebühr“ Eine solche Regelung des Preises für die vertragliche Hauptleistung der Verwaltungsgesellschaft unterliege nicht einer Inhaltskontrolle.

Dagegen stützt der Bundesgerichtshof seine Inhaltskontrolle nicht auf den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung zum Vergütungsanspruch gegen die Erbringung der Leistung „Verwaltung des Sondervermögens“, sondern auf die Ausgestaltung des Aufwendungsersatzanspruches. Die streitgegenständliche Regelung über die Administrationsgebühr sei der Sache nach eine – von einer Preisabrede zu unterscheidende – Kostenpauschale. Denn sie diene im Wesentlichen nicht der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, sondern dem Ausgleich von Drittvergütungen und Aufwendungen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf das Sondervermögen verauslagt werden. Gemessen an dem Grundgedanken der Ausgestaltung des Aufwendungsersatzanspruches in §§ 675, 670 Bürgerliches Gesetzbuch, hält der Bundesgerichtshof die Klausel zur Erstattung der Kosten für die Administration für zulässig. Die grundsätzliche Zulässigkeit einer solchen Klausel ergebe sich damit sowohl dem Grunde als auch in Verbindung mit § 670 BGB der Höhe nach (Belastung des Sondervermögens nur mit tatsächlich entstandenen Aufwendungen) unmittelbar aus dem Investmentrecht.

Unangemessenheit aufgrund Pauschalierung der Kosten

Aufwendungen im Sinne von § 670 Bürgerliches Gesetzbuch sind freiwillige Vermögensopfer, die der Beauftragte zur Erreichung des Auftrags- oder Geschäftsbesorgungszwecks erbringt. Zu den ersatzfähigen Aufwendungen werden dabei auch solche Vermögensopfer gezählt, die notwendige Folge der Geschäftsführung sind. Die Aufwendungen müssen jedoch nachweisbar im konkreten Einzelfall entstanden sein. Allgemeine Geschäftskosten des Beauftragten sind nicht nach § 670 BGB erstattungsfähig

Vorliegend knüpft die Vertragsbedingung zu den Administrationskosten jedoch nicht an tatsächlich entstandene Kosten an. Damit entspricht die Pauschalierung der Kosten nicht dem gesetzlichen Leitbild des § 670 Bürgerliches Gesetzbuch. Die Pauschalierung ist vorliegend jedoch nicht unangemessen. Es sei nicht ersichtlich, dass mit der gewählten 0,5 Prozent-Pauschalierung regelmäßig ein Überschuss im Sinne einer als

zusätzliche Verwaltungsvergütung zu qualifizierenden „Restsumme“ erzielt werde. Anders als bei einer Vergütung, enthält die Kostenerstattung nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch also keine Gewinnmarge. Darauf muss auch bei einer Vereinbarung einer Pauschale geachtet werden. Allerdings liegt jeder Pauschale eben eine Vereinfachung und Verallgemeinerung zugrunde. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs stehe dem möglichen Nachteil einer zu hohen Pauschalierung aber der Vorteil der Transparenz der Kosten gegenüber. Der Anleger weiß, was auf ihn zukommt. Deswegen befand der Bundesgerichtshof die Pauschalierung vorliegend nicht als unangemessen. Nicht erforderlich hält der Bundesgerichtshof mithin, dass für die Angemessenheit einer Pauschale die Klausel die Möglichkeit eines Gegenbeweises zulässt.

Resümee

Aus unserer Sicht ist die Unterscheidung der Klauseln in Vergütungsansprüche und Aufwendungsersatzansprüche ein wesentliches Merkmal der Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Klauseln, die klar als reine Kostenaufwandsklauseln erkennbar sind, sollten unproblematisch sein. Die Unterscheidung in Vergütung und Kostenaufwandsersatz wird aber bei der Gestaltung von Vertragsbedingungen zunehmend wichtig für Klauseln, die Preisnebenabreden darstellen könnten und nicht klar erkennen lassen, ob sie neben einem Aufwandsersatz nicht auch eine zusätzliche Vergütung beinhalten. Die Verwaltungsgesellschaft muss sich künftig fragen, ob sie die einen Aufwendungsersatzanspruch begründenden Kosten tatsächlich in den Vertragsbedingungen angeben sollte (ebenso Nietsch, Urteilsanmerkung LMK 2017, 388546).

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-51
Fax +49 211 946847-01
carsten.boedecker@bepartners.pro



Harald Kuhn
Partner . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-54
Fax +49 211 946847-01
harald.kuhn@bepartners.pro



Holger Hartmann
Partner . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-53
Fax +49 211 946847-01
holger.hartmann@bepartners.pro